VERORDNUNG (EWG) Nr. 1208/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1071/77 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2888/86 (4), müssen die Ölleinerzeuger ihre Ernteerklärung alljährlich bis spätestens 31. Dezember vorlegen. Aus verwaltungstechnischen Gründen wäre der 15. Dezember ein geeigneterer Termin.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 derselben Verordnung teilen die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres die abgeernteten Leinanbauflächen mit. Das Festhalten an diesem Termin würde ihnen jedoch nicht genügend Zeit lassen, diese Angaben aus den Ernteerklärungen der Erzeuger zusammenzustellen. Artikel 17 Absatz 1 der genannten Verordnung ist deshalb entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Jeder Ölleinerzeuger legt alljährlich bis spätestens 15. Dezember eine Ernteerklärung vor."

2. In Artikel 17 Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember" durch das Datum „15. Februar" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 129 vom 25. 5. 1977, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 267 vom 19. 9. 1986, S. 12.